Inhaltsverzeichnis

1. Kategorie:Remote Stationen 8
2. Benutzerin:OE1VCC 5
3. Multi User Remote SDR 11
4. OE1XHQ Remote Station 14
5. OE3NKA Remote Station 17
6. Rahmenbedingungen für den Betrieb von Remote Stationen in Österreich 20

Kategorie:Remote Stationen

Versionsgeschichte interaktiv durchsuchen
VisuellWikitext

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr (Quelltext anzeigen)	Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr (Quelltext anzeigen)
OE1VCC (Diskussion | Beiträge)	OE1VCC (Diskussion | Beiträge)
(Änderung 18406 von OE1VCC (Diskussion) rückgängig gemacht.)	(Änderung 18407 von OE1VCC (Diskussion) rückgängig gemacht.)
Markierung: Rückgängigmachung	Markierung: Rückgängigmachung
← Zum vorherigen Versionsunterschied	Zum nächsten Versionsunterschied →

Zeile 1:

```
='''Remote Stationen'''=
```

−
```
'''Hier wird bald ein neuer Text stehen.'''
```

+
```
Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient wird. Remote funkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.
```

−
```
Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient wird. Remote funkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.
```

+
```
Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00257/index.shtml Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung] und die [https://www.oevsv.at/export/shared/.content/.galleries/pdf-Downloads/20181114-Prasentation-Novelle-TKG-mit-Amateurfunkdienst.pdf Zusammenstellung von Manfred Mauler], [https://www.qrz.com/db/OE7AAI OE7AAI], am 10. November 2018.
```

+

		+	**Wenn Remotefunk betrieben** wird**, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden**. **Der Betrieb als Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung** der **Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird**.
–	** **	+	**Anmerkung:**
		+	**Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.**
	==Mehrbenutzer Systeme==		==Mehrbenutzer Systeme==

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr

Remote Stationen

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient wird. Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung und die Zusammenstellung von Manfred Mauler, OE7AAI, am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb als Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Anmerkung: Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.

Mehrbenutzer Systeme

- WebSDR Empfänger WebSDR
- KiwiSDR Empfänger KiwiSDR

Unterkategorien

Diese Kategorie enthält nur die folgende Unterkategorie:

R

- ► Remote Stationen (1 K, 4 S)

Seiten in der Kategorie „Remote Stationen“

Folgende 4 Seiten sind in dieser Kategorie, von 4 insgesamt.

M

- Multi User Remote SDR

O

- OE1XHQ Remote Station
- OE3NKA Remote Station

R

- Rahmenbedingungen für den Betrieb von Remote Stationen in Österreich

Kategorie:Remote Stationen: Unterschied zwischen den Versionen

Versionsgeschichte interaktiv durchsuchen
VisuellWikitext

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr (Quelltext anzeigen)	Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr (Quelltext anzeigen)
OE1VCC (Diskussion | Beiträge)	OE1VCC (Diskussion | Beiträge)
(Änderung 18406 von OE1VCC (Diskussion) rückgängig gemacht.)	(Änderung 18407 von OE1VCC (Diskussion) rückgängig gemacht.)
Markierung: Rückgängigmachung	Markierung: Rückgängigmachung
← Zum vorherigen Versionsunterschied	Zum nächsten Versionsunterschied →

Zeile 1:

='''Remote Stationen'''=	='''Remote Stationen'''=
− '''Hier wird bald ein neuer Text stehen.'''	+ **Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient wird. Remote funkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.**
− **Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle**, die von **einem Funkamateur fernbedient** wird. **Remote funkstellen sind seit** der **Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt**.	+ **Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00257/index.shtml Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung] und** die **[https://www.oevsv.at/export/shared/.content/.galleries/pdf-Downloads/20181114-Prasentation-Novelle-TKG-mit-Amateurfunkdienst.pdf Zusammenstellung** von **Manfred Mauler], [https://www.qrz.com/db/OE7AAI OE7AAI], am 10. November 2018.**

		+	
		+	**Wenn Remotefunk betrieben** wird**, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden**. **Der Betrieb als Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung** der **Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird**.
–	** **	+	**Anmerkung:**
		+	**Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.**
	==Mehrbenutzer Systeme==		==Mehrbenutzer Systeme==

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr

Remote Stationen

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient wird. Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung und die Zusammenstellung von Manfred Mauler, OE7AAI, am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb als Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Anmerkung: Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.

Mehrbenutzer Systeme

- WebSDR Empfänger WebSDR
- KiwiSDR Empfänger KiwiSDR

Kategorie:Remote Stationen: Unterschied zwischen den Versionen

Versionsgeschichte interaktiv durchsuchen
VisuellWikitext

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr (Quelltext anzeigen)	Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr (Quelltext anzeigen)
OE1VCC (Diskussion | Beiträge)	OE1VCC (Diskussion | Beiträge)
(Änderung 18406 von OE1VCC (Diskussion) rückgängig gemacht.)	(Änderung 18407 von OE1VCC (Diskussion) rückgängig gemacht.)
Markierung: Rückgängigmachung	Markierung: Rückgängigmachung
← Zum vorherigen Versionsunterschied	Zum nächsten Versionsunterschied →

Zeile 1:

='''Remote Stationen'''=	='''Remote Stationen'''=
− '''Hier wird bald ein neuer Text stehen.'''	+ Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient wird. Remote funkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.
− Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient wird. Remote funkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.	+ Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00257/index.shtml Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung] und die [https://www.oevsv.at/export/shared/.content/.galleries/pdf-Downloads/20181114-Prasentation-Novelle-TKG-mit-Amateurfunkdienst.pdf Zusammenstellung von Manfred Mauler], [https://www.qrz.com/db/OE7AAI OE7AAI], am 10. November 2018.

		+	
		+	**Wenn Remotefunk betrieben** wird**, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden**. **Der Betrieb als Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung** der **Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird**.
–	** **	+	**Anmerkung:**
		+	**Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.**
	==Mehrbenutzer Systeme==		==Mehrbenutzer Systeme==

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr

Remote Stationen

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient wird. Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung und die Zusammenstellung von Manfred Mauler, OE7AAI, am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb als Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Anmerkung: Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.

Mehrbenutzer Systeme

- WebSDR Empfänger WebSDR
- KiwiSDR Empfänger KiwiSDR

Unterkategorien

Diese Kategorie enthält nur die folgende Unterkategorie:

R

- ► Remote Stationen (1 K, 4 S)

Seiten in der Kategorie „Remote Stationen“

Folgende 4 Seiten sind in dieser Kategorie, von 4 insgesamt.

M

- Multi User Remote SDR

O

- OE1XHQ Remote Station
- OE3NKA Remote Station

R

- Rahmenbedingungen für den Betrieb von Remote Stationen in Österreich

Kategorie:Remote Stationen: Unterschied zwischen den Versionen

Versionsgeschichte interaktiv durchsuchen
VisuellWikitext

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr (Quelltext anzeigen)	Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr (Quelltext anzeigen)
OE1VCC (Diskussion | Beiträge)	OE1VCC (Diskussion | Beiträge)
(Änderung 18406 von OE1VCC (Diskussion) rückgängig gemacht.)	(Änderung 18407 von OE1VCC (Diskussion) rückgängig gemacht.)
Markierung: Rückgängigmachung	Markierung: Rückgängigmachung
← Zum vorherigen Versionsunterschied	Zum nächsten Versionsunterschied →

Zeile 1:

='''Remote Stationen'''=	='''Remote Stationen'''=
− '''Hier wird bald ein neuer Text stehen.'''	+ Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient wird. Remote funkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.
− Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient wird. Remote funkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.	+ Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00257/index.shtml Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung] und die [https://www.oevsv.at/export/shared/.content/.galleries/pdf-Downloads/20181114-Prasentation-Novelle-TKG-mit-Amateurfunkdienst.pdf Zusammenstellung von Manfred Mauler], [https://www.qrz.com/db/OE7AAI OE7AAI], am 10. November 2018.

		+	
		+	**Wenn Remotefunk betrieben** wird**, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden**. **Der Betrieb als Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung** der **Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird**.
–	** **	+	**Anmerkung:**
		+	**Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.**
	==Mehrbenutzer Systeme==		==Mehrbenutzer Systeme==

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr

Remote Stationen

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient wird. Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung und die Zusammenstellung von Manfred Mauler, OE7AAI, am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb als Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Anmerkung: Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.

Mehrbenutzer Systeme

- WebSDR Empfänger WebSDR
- KiwiSDR Empfänger KiwiSDR

Kategorie:Remote Stationen: Unterschied zwischen den Versionen

Versionsgeschichte interaktiv durchsuchen
VisuellWikitext

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr (Quelltext anzeigen) OE1VCC (Diskussion | Beiträge) (Änderung 18406 von OE1VCC (Diskussion) rückgängig gemacht.) Markierung: Rückgängigmachung ← Zum vorherigen Versionsunterschied	Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr (Quelltext anzeigen) OE1VCC (Diskussion | Beiträge) (Änderung 18407 von OE1VCC (Diskussion) rückgängig gemacht.) Markierung: Rückgängigmachung Zum nächsten Versionsunterschied →
Zeile 1:	**Zeile 1:**
='''Remote Stationen'''=	='''Remote Stationen'''=
− **'''Hier** wird **bald ein neuer Text stehen.'''**	+ **Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient** wird. **Remote funkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.**
− **Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle**, die von **einem Funkamateur fernbedient** wird. **Remote funkstellen sind seit** der **Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt**.	+ **Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00257/index.shtml Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung] und** die **[https://www.oevsv.at/export/shared/.content/.galleries/pdf-Downloads/20181114-Prasentation-Novelle-TKG-mit-Amateurfunkdienst.pdf Zusammenstellung** von **Manfred Mauler], [https://www.qrz.com/db/OE7AAI OE7AAI], am 10. November 2018.**

		+	
		+	**Wenn Remotefunk betrieben** wird**, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden**. **Der Betrieb als Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung** der **Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird**.
–	** **	+	**Anmerkung:**
		+	**Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.**
	==Mehrbenutzer Systeme==		==Mehrbenutzer Systeme==

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr

Remote Stationen

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient wird. Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung und die Zusammenstellung von Manfred Mauler, OE7AAI, am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb als Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Anmerkung: Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.

Mehrbenutzer Systeme

- WebSDR Empfänger WebSDR
- KiwiSDR Empfänger KiwiSDR

Kategorie:Remote Stationen: Unterschied zwischen den Versionen

Versionsgeschichte interaktiv durchsuchen
VisuellWikitext

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr (Quelltext anzeigen)	Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr (Quelltext anzeigen)
OE1VCC (Diskussion | Beiträge)	OE1VCC (Diskussion | Beiträge)
(Änderung 18406 von OE1VCC (Diskussion) rückgängig gemacht.)	(Änderung 18407 von OE1VCC (Diskussion) rückgängig gemacht.)
Markierung: Rückgängigmachung	Markierung: Rückgängigmachung
← Zum vorherigen Versionsunterschied	Zum nächsten Versionsunterschied →

Zeile 1:

='''Remote Stationen'''=	='''Remote Stationen'''=
− '''Hier wird bald ein neuer Text stehen.'''	+ Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient wird. Remote funkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.
− Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient wird. Remote funkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.	+ Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00257/index.shtml Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung] und die [https://www.oevsv.at/export/shared/.content/.galleries/pdf-Downloads/20181114-Prasentation-Novelle-TKG-mit-Amateurfunkdienst.pdf Zusammenstellung von Manfred Mauler], [https://www.qrz.com/db/OE7AAI OE7AAI], am 10. November 2018.

		+	
		+	**Wenn Remotefunk betrieben** wird**, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden**. **Der Betrieb als Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung** der **Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird**.
–	** **	+	**Anmerkung:**
		+	**Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.**
	==Mehrbenutzer Systeme==		==Mehrbenutzer Systeme==

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr

Remote Stationen

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient wird. Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung und die Zusammenstellung von Manfred Mauler, OE7AAI, am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb als Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Anmerkung: Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.

Mehrbenutzer Systeme

- WebSDR Empfänger WebSDR
- KiwiSDR Empfänger KiwiSDR

Kategorie:Remote Stationen: Unterschied zwischen den Versionen

Versionsgeschichte interaktiv durchsuchen
VisuellWikitext

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr (Quelltext anzeigen)	Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr (Quelltext anzeigen)
OE1VCC (Diskussion | Beiträge)	OE1VCC (Diskussion | Beiträge)
(Änderung 18406 von OE1VCC (Diskussion) rückgängig gemacht.)	(Änderung 18407 von OE1VCC (Diskussion) rückgängig gemacht.)
Markierung: Rückgängigmachung	Markierung: Rückgängigmachung
← Zum vorherigen Versionsunterschied	Zum nächsten Versionsunterschied →

Zeile 1:

='''Remote Stationen'''=	='''Remote Stationen'''=
− '''Hier wird bald ein neuer Text stehen.'''	+ **Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient** wird. **Remote funkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.**
− **Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle**, die von **einem Funkamateur fernbedient** wird. **Remote funkstellen sind seit** der **Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt**.	+ **Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00257/index.shtml Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung] und** die **[https://www.oevsv.at/export/shared/.content/.galleries/pdf-Downloads/20181114-Prasentation-Novelle-TKG-mit-Amateurfunkdienst.pdf Zusammenstellung** von **Manfred Mauler], [https://www.qrz.com/db/OE7AAI OE7AAI], am 10. November 2018.**

		+	
		+	**Wenn Remotefunk betrieben** wird**, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden**. **Der Betrieb als Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung** der **Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird**.
–	** **	+	**Anmerkung:**
		+	**Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.**
	==Mehrbenutzer Systeme==		==Mehrbenutzer Systeme==

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr

Remote Stationen

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient wird. Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung und die Zusammenstellung von Manfred Mauler, OE7AAI, am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb als Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Anmerkung: Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.

Mehrbenutzer Systeme

- WebSDR Empfänger WebSDR
- KiwiSDR Empfänger KiwiSDR